

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/507**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

**Ausschussvorlage LUA 21/1
öffentlich vom 20.06.2024
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/507**

NABU Landesverband Hessen e.V. · Friedenstraße 26 · 35578 Wetzlar

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Stellungnahme zur Aufnahme des Wolfs ins Jagdgesetz

Sehr geehrte Frau Knell,

sehr geehrte Mitglieder des ALU,

In der ersten Hälfte dieses Jahres wurden in Hessen nur einzelne Schafe von Wölfen gerissen. Demgegenüber stehen etwa 15.000 tote Schafe und Ziegen, die in Hessen jedes Jahr auf Weiden sterben und über die Tierseuchenkasse entsorgt werden. Im Straßenverkehr verenden jährlich 13.900 Rehe. Bei der vorliegenden Gesetzesänderung geht es also nicht um Schafe, nicht um Tierschutz, es geht nur um den Wolf.

Da ist es auch nicht wirklich nachvollziehbar, dass das Thema Wolf von der Landesregierung im Sofortprogramm der Landesregierung zum offenbar wichtigsten Thema des Landwirtschaftsministeriums erkoren wurde. Aus unserer Sicht gibt es für die Landwirtschaft und für den Naturschutz wesentlich drängendere Aufgaben, derer sich die Landesregierung annehmen müsste.

Die Landesregierung betreibt mit der Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht eine Dämonisierung eines europaweit geschützten Tieres, von dem in Hessen überhaupt nur 26 Individuen nachgewiesen worden sind. Das ist im Durchschnitt etwa ein Wolf pro Landkreis.

Obwohl es nur 3 Wolfsfamilien in Hessen gibt, sieht das Landwirtschaftsministerium eine „dringend erforderliche Bestandsregulierung“. Wenn der Wolf als „gefährliches Raubtier“ betitelt wird und von einer „explodierenden“ Wolfspopulation in anderen Bundesländern die Rede ist, darf man sich nicht wundern, wenn Menschen Angst bekommen. Das Land schürt damit unbegründete Ängste, wie es sonst nur populistische Parteien tun, um dann mit der Aufnahme ins Jagdrecht eine Scheinlösung als „Trendwende“ zu präsentieren.

Eine Scheinlösung, weil mehr Abschüsse gar nicht möglich sind, weil der Wolf über die Berner Konvention und die FFH-Richtlinie geschützt ist.



Landesverband Hessen e.V.

**Ingeborg Till
LAG Wolf**

Tel. +49 (0)6441.67904 0
Fax +49 (0)6441.67904 29
Inge.Till@NABU-Hessen.de

Wetzlar, 13.6.24

NABU Landesverband Hessen e.V.

Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
Tel.: +49 (0)6441 – 67904-0
Fax: +49 (0)6441 – 67904-29
www.NABU-Hessen.de
www.facebook.com/NABU.Hessen
www.twitter.com/NABUHessen

Geschäfts- & Spendenkonto

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE61 5155 0035 0000 0456 90
BIC: HELADEF1WET

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Hessen e.V.
Vereinsitz: Wetzlar
Vereinsregister: AG Wetzlar VR 1361
St.-Nr. 03925050881
Landesvorsitzender: Maik Sommerhage

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Eine Scheinlösung, die künftig nicht zu weniger gerissenen Nutztieren führt, sondern zu mehr. Denn durch das Demonstrieren von Handlungsfähigkeit mit dem Versprechen im 11+1-Punkteprogramm, dass eine „aktive Bestandsregulierung“ geschaffen wird, bremst die Landesregierung die private Initiative zum wirklichen Herdenschutz aus. Wer soll sich noch die Mühe machen, Förderanträge für bessere Zäune oder Herdenschutzhunde zu stellen, wenn das Land den Abschuss als Lösung anbietet? Überall dort, wo keine wolfsabweisenden Zäune gebaut werden, erlernen die Wölfe, wie man Zäune überwinden kann. Je mehr der Herdenschutz verzögert wird, desto größer wird die Gefahr einer regelrechten „Dressur“ zum Überwinden von Zäunen. Die Übergriffe auf Schafherden werden also zunehmen.

Auch dann, wenn durch europarechtliche und bundesrechtliche Änderungen der Wolf eines Tages leichter bejagt werden könnte. Denn bei einem Abschuss von Wölfen wird die Struktur der Familien zerstört. Damit kann der Jagderfolg auf Wildtiere geringer werden. Die restlichen Wölfe werden also regelrecht genötigt, Nutztiere zu reißen.

Auch erhöht der Abschuss von Wölfen und die Störung der Sozialstruktur die Wahrscheinlichkeit des Zuwanderns einzelner neuer Wölfe. Sie können viele Kilometer am Tag zurücklegen. Einzelne Wölfe ohne Familienverband und ohne Kenntnis der Örtlichkeit haben es noch schwerer, die in großer Zahl vorhandenen Wildtiere zu jagen. Als oft unerfahrene Jungtiere sind sie noch mehr darauf angewiesen, Nutztiere zu reißen.

Der beste Schutz für Weidetierhalter ist daher ein rascher solidarischer Herdenschutz und eine Koexistenz mit erfahrenen, etablierten Wolfsfamilien.

Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht ist also sogar kontraproduktiv. Sie ist nicht nur unnötig, weil bereits heute nach geltendem Recht ein Wolf getötet werden kann, der sich Menschen gegenüber auffällig verhält. Oder wenn er wiederholt den empfohlenen Herdenschutz überwunden hat und die Gefahr eines hohen wirtschaftlichen Schadens besteht. Sie ist wirkungslos und sogar wirkungsschädlich.

Auch die Abspaltung des etablierten Wolfszentrums aus dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und die Verschiebung zum Landesbetrieb HessenForst wird dessen Arbeitsfähigkeit über mehrere Jahre einschränken und das Wolfsmanagement in Hessen schwächen.

Daher bitten wir Sie, dieses Gesetz abzulehnen und stattdessen die Weidetierhalter beim Herdenschutz noch stärker zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Friedrichsdorf, den 17. Juni 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften
– Drucks. 21/507 –

Aufnahme des Wolfes in das Hessische Jagdrecht,
Ihr Schreiben vom 29. Mai 2024, Aktenzeichen: I 2.10

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die große Zahl der Änderungen von Gesetzestexten zeigt, wie komplex und kompliziert das Artenschutzrecht ist. Die im Oktober 2023 erteilte und dann vom Verwaltungsgericht nach einer Klage aufgehobene Abschussgenehmigung für zwei Wölfe, die immer wieder Zäune überwunden und Weidetiere gerissen haben, zeigt, wie inkohärent und zum Teil widersprüchlich das Naturschutzrecht und das Tierschutzrecht sowie die Rechte Betroffener sind. Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ist daher als erster Schritt in die richtige Richtung zur Vereinfachung zu begrüßen.

Durch die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht mit ganzjähriger Schonzeit bleibt der Schutzstatus des Wolfes im internationalen Artenschutzrecht unverändert. Mit der zunehmenden Wolfspopulation in einem so dicht besiedelten Bundesland wie Hessen wird es notwendig sein, den Schutzstatus sowie die Möglichkeiten zur Entnahme von Wölfen einfacher zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Hauptgeschäftsstelle





LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

E-Mail: info@ljv-hessen.de
Internet: www.ljv-hessen.de

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Frau Vorsitzende Wibke Knell, MdL
Schlossplatz 1 -3

65183 Wiesbaden

Vorab per E-Mail

Az.:
Mi/Tü

Datum
17.06.2024

Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften-Drucksache 21/507

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Knell,

zunächst möchten wir uns ausdrücklich dafür bedanken, an der im Betreff genannten Anhörung teilnehmen zu können.

Stellungnahme:

Um der Konfliktlage mit dem Wolf sachgerecht begegnen zu können, begrüßen wir es außerordentlich, dass die Landesregierung in ihrem Sofortprogramm 11+1 das Thema Wolf aufgenommen hat und es nun zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gekommen ist. Es handelt sich dabei um einen ersten Schritt in die richtige Richtung, um mit dem Wolf in Zukunft sachgerecht umgehen zu können und die Menschen im ländlichen Raum nicht mit ihren Sorgen alleine zu lassen.

Zu dem nach Artikel 1 Nr. 8 neu einzuführenden § 23 a Abs. 11 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) weisen wir ergänzend darauf hin, dass ein Monitoring nur gemeinsam mit den Jagd Ausübungsberechtigten erfolgen kann und diese daher zwingend mit einzubeziehen sind; wie im Übrigen auch das Monitoring anderer Wildarten in Jägerhand gehört.

Flankierend zum Monitoring im Sinne des § 23 a Abs. 11 der jetzt vorliegenden Fassung zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes ist es darüber hinaus gleichfalls unabdingbar ein aktuelles Wolfsmanagement zu konkretisieren und zu verschriftlichen.

In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass es nach den hier vorliegenden Erfahrungen und bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch keine praktikable wolfsichere Einzäunung für potentielle Beutetiere gibt.

Weitergehend muss auch dafür Sorge getragen werden, dass das bisher in Rede stehende Schnellschussverfahren im Land als unbürokratisches und rechtssicheres Verfahren zur Verfügung steht.

Insgesamt dürfen wir festhalten, dass wir den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften des Hessischen Jagdgesetzes sowie auch die Änderung der Hessischen Jagdverordnung voll umfänglich befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Michel
Geschäftsführer

**An den
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
des Hessischen Landtags
z.H. der Vorsitzenden Frau Wiebke Knell
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden**

Bearbeiter
Thomas Norgall
stellv. Landesgeschäftsführer
BUND Hessen
Geleitsstr. 14
60599 Frankfurt/M

Fon 069 67737614
Mobil 0170 2277238
thomas.norgall@bund.net

per E-Mail: s.franz@ltg.hessen.de

18.06.2024

**Stellungnahme zur öffentlichen mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der
Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften
(LT-Drs. 21/507) – Aufnahme des Wolfs ins Hessische Jagdrecht**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Knell,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme und zur Gelegenheit der mündlichen Äußerung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens.

Zusammenfassung

Der BUND lehnt die Aufnahme des Wolfs ins Hessische Jagdgesetz ab. Entscheidungen über artenschutzrechtliche Ausnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Sache der fachlich zuständigen Naturschutzverwaltung. Die Verlagerung zur Jagdbehörde führt zwangsläufig zu großer Rechtsunsicherheit von Abschussbescheiden. Diese Unsicherheit geht zu Lasten der Weidetierhaltung.

Wenn, wie jetzt in Hessen vorgesehen, die Aufnahme ins Jagdrecht mit der Festlegung einer ganzjährigen Schonzeit verknüpft wird, dann ist dies logischerweise kein Beitrag zur Reduktion der Wölfe.

Der BUND lehnt die Festlegung von Bestandsobergrenzen und ihre Durchsetzung im Rahmen einer allgemeinen Jagdzeit ab. Diese Politik wird eher zu mehr als zu weniger Nutztierriissen führen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Bejagung des Wolfs von Nutztierhalter*innen als Alternative zu Herdenschutzmaßnahmen verstanden wird.

Ein Bestand von sechs Territorien mit neun sesshaften adulten Wölfen (Stand 21.12.2023) würde auch dann keine Bejagung erlauben, wenn die von der Landesregierung unterstützte Forderung der EU-Kommission zur Herabsetzung des Schutzstatus der Wölfe in einigen Jahren die nötige Mehrheit der Mitgliedstaaten der Berner Konvention und in den Institutionen der Europäischen Union finden würde.

Nach der Sach- und Rechtslage wird die Entscheidung über eine Jagdzeit und eine Obergrenze des Wolfsbestands auf der Bundesebene und nicht nach Landesrecht zu entscheiden sein.

Die angestrebte Trendwende Wolf durch die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht lässt sich auch ohne Verlagerung des Wolfszentrums zu HessenForst und die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde für Einzelabschüsse nach § 45 BNatSchG vollziehen. Die Auslagerung des Wolfszentrums und die umfassende Zuständigkeitsbündelung bei der oberen Jagdbehörde wird zu erheblichen Problemen auch bei den Weidetierhalter*innen führen und sollte unbedingt unterbleiben.

Der gesicherte Stand von Wissenschaft und Forschung besagt, dass die Zahl der Nutztierrisse nicht von der Zahl der Wölfe, sondern von der Effektivität des Herdenschutzes abhängt. Hessen sollte deshalb endlich den sogenannten Grundschutz zumindest bei Schafen und Ziegen vollständig finanzieren und sich bundesweit für eine Vollfinanzierung des Herdenschutzes, sowie einheitliche Herdenschutzstandards einsetzen. Bundesweit einheitliche Regelungen zum Herdenschutz würden seine Akzeptanz steigern und die Rechtssicherheit bei Einzelabschüssen erhöhen.

Hinweise auf die mit dem Gesetzentwurf verbundene Zielsetzung sucht man vergeblich. Die Regierungsfractionen behaupten, dass mit der Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht „eine wichtige Voraussetzung für einen realistischen und ideologiefreien Umgang mit dem Wolf“ geschaffen werde. Wenn aber wegen der ganzjährigen Schonzeit kein Wolf geschossen werden soll, dann ist auch durch die Aufnahme ins Jagdrecht kein anderer Umgang mit dem Wolf erkennbar.

Die Herabstufung des Wolfs in den Anhängen der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie würde die Aufnahme des Wolfs ins deutsche Jagdrecht einschließlich der Festlegung einer Bestandsobergrenze und einer Jagdzeit erlauben. Doch auch dann verbleibt kein Platz für landesrechtliche Regelungen, sondern nur für bundesweite Festlegungen.

Im Einzelnen

§ 39 Abs. 3a HJG – Verlagerung der Zuständigkeit auf die obere Jagdbehörde

Der Gesetzentwurf beinhaltet in der geplanten Einführung des § 39 Abs. 3a HJG die vollständige Zuständigkeitsverlagerung für die Tierart Wolf von der Naturschutzverwaltung auf die obere Jagdbehörde. Diese Zuständigkeitsverlagerung wird von uns abgelehnt. Sie wird zu erheblichen Nachteilen im Verwaltungsvollzug insbesondere zu Lasten der Nutztierhalter*innen führen. Die Zuständigkeitsverlagerung wird im Gesetzentwurf auch nicht begründet. Sie ergibt sich insbesondere nicht aus der politischen Zielsetzung der Landesregierung, den Wolf zu jagdbarem Wild zu erklären, um ihn nach der Änderung der europarechtlichen Vorschriften und des Bundesnaturschutzgesetzes bejagen zu lassen. Die komplette Verlagerung der Zuständigkeit von der Naturschutzverwaltung zur Jagdbehörde wird unseres Wissens auch von keinem anderen Bundesland angestrebt.

Verlagerung des Wolfszentrums zu HessenForst

In der Praxis soll das Wolfszentrum, das in den letzten Jahren als Teil der Naturschutzfachbehörde im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) aufgebaut wurde, zu HessenForst verlagert werden. HessenForst ist auf die neue Zuständigkeit nicht vorbereitet. Hinsichtlich der bisherigen Zuständigkeiten ist das Wolfszentrum ein Fremdkörper in der Organisation von HessenForst. Welche Mehrarbeit auf die in der Regel hochbelasteten Mitarbeiter*innen der Forstämter zukommt, lässt sich aus dem Gesetzentwurf auch nicht erkennen. Immerhin deutet § 39 Abs. 3a Nr. 5 HJG(geplant) mit der Übertragung des Betretungsrechts für private Grundstücke zeitaufwendige Arbeiten an.

HessenForst ist auch kein Teil der Jagdbehörde. Bekanntlich ist HessenForst gar keine Behörde, sondern ein Eigenbetrieb nach § 26 Landeshaushaltsordnung. Es ist nicht ersichtlich, warum das Wolfszentrum aus der bestehenden Behördeneinbindung zu einem Eigenbetrieb des Landes verlagert werden soll. Gründe für diese Verlagerung führt die Landesregierung nicht an. Die Zusammenarbeit zwischen der oberen Jagdbehörde und dem HLNUG wäre problemlos möglich.

Nach der Aussage von Staatssekretär Ruhl in der AG Wolf am 17.05.2024 strebt die Landesregierung an, dass die hochspezialisierten Mitarbeiter*innen des Wolfszentrums geschlossen zu HessenForst wechseln. Auch sollen die bisherigen Abläufe innerhalb der Verwaltung möglichst unverändert bleiben. Wenn aber möglichst alle Mitarbeiter*innen ihre Aufgaben behalten und möglichst alle Verwaltungsabläufe unverändert bleiben sollen, dann gibt es keinen Grund für die Verlagerung des Wolfszentrums von dem HLNUG zu HessenForst.

Die in der Pressemitteilung des Umweltministeriums (HMLU) vom 25.04.24 enthaltene Ankündigung:

„Durch die Übertragung an Hessen-Forst sollen die Zuständigkeiten organisatorisch

gebündelt und damit die Schadensabwicklung, das Management und das Monitoring noch weiter verbessert und professionalisiert werden“,¹

ist damit nicht nachvollziehbar. Wenn sich nichts ändern soll, dann wird es auch keine Verbesserung und Professionalisierung bei Schadensabwicklung, Management und Monitoring geben.

Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 39 Abs. 3a Nr 1 HJG(geplant)

Die artenschutzrechtliche Ausnahme hat ihre Rechtsgrundlage in § 45 und § 45a BNatSchG. Die Vorschrift ist für einen effektiven Herdenschutz essentiell (s.u.). Sie ist von der angestrebten Bejagung des Wolfs durch die Aufnahme ins Jagdrecht strikt getrennt.

Die Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist, wie die zahlreichen Urteile zur artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Windkraft zeigen, eine komplexe Aufgabe, die erhebliches spezialisiertes Fach- und Rechtswissen erfordert. Dieses Spezialwissen ist bei der oberen Jagdbehörde schlicht nicht vorhanden. Die Verlagerung der Zuständigkeit erweist sich damit als hochproblematisch.

Verlagerung des Wolf-Monitorings nach § 39 Abs. 3a Nr 2 HJG(geplant)

Das Monitoring zum Wolf ist, wie das Monitoring der in den Anhängen der FFH-RL gelisteten Tier- und Pflanzenarten durch Art. 17 i. V. m. Art. 11 FFH-RL, eine Rechtspflicht. Die Pflicht richtet sich an die Nationalstaaten, die hierzu weitere einheitliche Monitoringstandards festlegen. In Deutschland ist die Aufgabe an das Bundesamt für Naturschutz (BfN) übertragen worden, das mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Bundesländer zusammenarbeitet. Die obere Jagdbehörde des Landes Hessen hat bisher keinerlei Kenntnisse von den fachlichen und rechtlichen Aspekten des Monitorings.

Eine Zusammenarbeit zwischen der oberen Jagdbehörde des Landes Hessen und dem BfN gibt es nicht. Aussagen, wie diese etabliert werden soll, sind uns nicht bekannt, müssten aber vor der Verlagerung der Zuständigkeit konzipiert sein. Es ist für uns nur schwer vorstellbar, wie diese organisatorisch ausgestaltet werden soll. Da das Wolfszentrum außerhalb der Verwaltung des Landes Hessen im Eigenbetrieb HessenForst angesiedelt werden soll, ist eine Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit zwischen der HLNUG und dem BfN nicht möglich.

Die Durchführung des Monitorings soll durch die Aufnahme des § 23a Abs. 11 HJG(geplant) zur Aufgabe der Jagdausübungsberechtigten werden. Die Vorschrift verkennt, dass die allermeisten Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Jägerprüfung nichts über den Wolf erfahren haben. Ihnen fehlt schlicht die Kenntnis zur Mitwirkung am Wolfsmonitoring.

¹ <https://landwirtschaft.hessen.de/presse/landwirtschaftsminister-ingmar-jung-wir-reagieren-auf-die-wachsende-wolfspopulation-in-hessen>

Lediglich Jagdausübungsberechtigte mit besonderem Interesse haben sich fortbilden lassen und wirken bereits heute als Wolfsbeauftragte beim Monitoring der HLNUG mit. Auch fortgebildete Personen aus jagdfremden Bereichen wirken als Wolfsbeauftragte am Wolfsmonitoring durch die HLNUG mit. Voraussetzung hierfür sind die nötigen Kenntnisse, nicht die Ausübung der Jagd. Diese Vorgehensweise besteht auch in anderen Bundesländern. Sie hat sich bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden. Personen ohne die nötige Sachkenntnis belasten die zuständigen Mitarbeiter*innen der Verwaltung erfahrungsgemäß durch Fehlmeldungen, deren Aussortierung Arbeitszeit bindet.

Die eigentliche Kernfrage, wie die obere Jagdbehörde ohne eigene Sachkenntnis das Wolfsmonitoring künftig durchführen und steuern soll, behandelt der Gesetzentwurf hingegen nicht. Die Mitarbeiter*innen des Wolfszentrums werden als Teil von HessenForst ohne gesetzliche Regelungen kaum wie bisher koordinierend und bewertend in dem jagdrechtlich geregelten Rechtsbereich handeln können. Damit ist das unbedingt notwendige Monitoring grundsätzlich gefährdet. Ihre Lenkungsfunktion ist auf die Mitarbeitenden der Forstverwaltung beschränkt.

Rissbegutachtung und Entschädigungszahlungen

Rissbegutachtungen werden heute vor Ort in der Regel von den Wolfsbeauftragten durchgeführt, unter denen auch Forstbeamte*innen sind. Die fachliche Bewertung, ob der Wolf den Riss verursacht hat, erfolgt durch das Wolfszentrum, das hierzu in der Regel Rücksprache mit den Wolfsbeauftragten hält. Die bei Nutzierrissen erforderliche Bearbeitung der Entschädigung erfolgt durch die oberen Naturschutzbehörden. Der Nachweis des Wolfes als Verursacher des Nutzierrisses durch eine positive DNA-Probe ist Bestandteil der Prüfung. Zweifel und kleinere Mängel an einem wirksamen Herdenschutz wurden nach Aussagen der oberen Naturschutzbehörden in der AG Wolf zu Gunsten der Nutztierhalter*innen ausgelegt. Weitere Einzelheiten enthält der Jahresbericht „Wolf in Hessen 2022“.²

Dieser Ablauf soll – außerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs – geändert werden. Die Bewertung, ob der Wolf Verursacher eines Nutzierrisses war, soll von dem oder der Wolfsbeauftragten unmittelbar im Anschluss an die Sachverhaltsaufnahme erfolgen. Die DNA-Probe soll zwar nach Aussage von Sts. Ruhl weiter genommen werden, soll aber keine Bedeutung mehr für die Beurteilung des Rissverursachers haben.

Die als Vereinfachung des Verfahrens gedachte neue Vorgehensweise führt in der Praxis zu wesentlichen Veränderungen. Die Wolfsbeauftragten bekommen dadurch eine komplett andere Rolle, denn wo sie früher nur den Sachverhalt dokumentierten, müssen sie nun eine fachlich abschließende Beurteilung treffen, die die auszahlende (Naturschutz-)Behörde bindet. Damit ändert sich der Charakter ihrer Aufgabe vor Ort und gegenüber der auszahlenden (Naturschutz-)Behörde.

In beiden Feldern sind neue Konflikte absehbar. Zum einen gerät nun jede und jeder Wolfs-

² S. 30: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Arten_melden/wolf/2023/HLNUG_Wolf_Jahresbericht_231027.pdf

beauftragte vor Ort am Riss unter einen erheblichen psychologischen Entscheidungsdruck, zum anderen muss die Behörde bei entsprechender Beurteilung – unabhängig von der Qualität der sie erreichenden Dokumentation – auszahlen. Es bleibt abzuwarten, wie viele Wolfsbeauftragte diese neue Rolle tatsächlich ausfüllen wollen. Damit bekommen die ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten – ohne gesetzliche Grundlage (!) – quasi eine hoheitliche Funktion. Erhebliche Konflikte aus dieser Konstellation sind absehbar. Es ist zu befürchten, dass die Rissbeurteilung mehr und mehr auf die Forstbeamt*innen verlagert wird und das bisher konstruktiv eingebundene Ehrenamt seine Mitwirkungsmöglichkeiten verliert. Eine solche Entwicklung wäre aus unserer Sicht ein klarer Nachteil.

Realistischer und ideologiefreier Umgang mit dem Wolf?

Nach Teil A. der Gesetzesbegründung ist die Gesetzesänderung Teil der „Trendwende Wolf“. Mit der Aufnahme ins Jagdrecht soll

„eine wichtige Voraussetzung für einen realistischen und ideologiefreien Umgang mit dem Wolf“³

geschaffen werden.

Die Herleitung dieser These erschließt sich nicht, denn es entspricht dem Stand von Wissenschaft und Forschung, dass der Herdenschutz das wichtigste Element zur Entspannung der Konfliktlage zwischen Wolf und Herdenschutz ist.

Einstimmig hatte die Umweltministerkonferenz Ende 2023 deshalb auch formuliert:

„Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Verwendung von Herdenschutzmaßnahmen ausschlaggebend für ein möglichst konfliktarmes Miteinander von Weidetierhaltung und Wolfsvorkommen ist.“⁴

Auch die wissenschaftliche Einschätzung der Situation ist überraschend eindeutig. Reinhard et al. (2023) haben anhand einer umfassenden Recherche – das Literaturverzeichnis umfasst mehr als 100 Titel – dargelegt, ob und unter welchen Bedingungen Wolfsabschüsse die Übergriffe auf Nutztiere verringern. Hinsichtlich der Jagd kommen die Autor*innen zu dem Ergebnis:

„Eine generelle Bejagung von Wölfen, ohne sie großflächig auszurotten, ist offensichtlich kein geeignetes Mittel, um Nutztierschäden in Deutschland zu verringern. Getötete Wölfe werden rasch wieder durch Reproduktion oder Neuzuwanderer ersetzt, und auch diese Wölfe werden ungeschützte Weidetiere als Nahrungsquelle entdecken

³ Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 21/507), S. 5

⁴ Protokoll der 101. Umweltministerkonferenz am 01.12.2023 - https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-101-umk_1702995436.pdf

und nutzen, wenn keine geeigneten Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.“⁵

Angesichts dieser übereinstimmenden Einschätzung der Umweltpolitiker*innen und der Wissenschaft ist der Vorwurf der Regierungsfractionen, die Ablehnung einer Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht sei Ausdruck unrealistischer und ideologischer Politik, überraschend.

Auch die Praxis in den verschiedenen Staaten der EU lässt sich nicht als Begründung für die Aufnahme ins Jagdrecht anführen. In verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, in denen der Wolf für Teile oder das gesamte Staatsgebiet in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet ist, kann er bejagt werden, soweit sein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet bleibt (Artikel 2 FFH-Richtlinie). Vier Staaten (Polen, Slowakei, Spanien und Griechenland) haben ihn jedoch durch nationale Rechtsvorschriften trotzdem vollständig geschützt. Spanien und die Slowakei haben die Jagd erst 2021 wieder abgeschafft.⁶ Auch sehr hohe Abschussquoten von 15 % in Finnland oder 19 % in Frankreich führen bis heute nicht zu einer Beruhigung der Konfliktlage.

Der Austausch über unterschiedliche Konzepte zur Minderung des Problems ließe sich sachlich führen, wenn die Regierungsfractionen wissenschaftliche Publikationen oder praktische Erkenntnisse angeführt hätten, die ihr Vorhaben unterstützen. Allein: Solche wissenschaftliche Publikationen oder praktische Erkenntnisse sucht man im Gesetzesvorschlag vergeblich.

Trendwende Wolf: flächendeckende, vollständige Finanzierung des Grundschatzes

Eine echte „Trendwende Wolf“ wäre für Hessen die flächendeckende und vollständige Finanzierung des Grundschatzes. Der BUND wirbt seit vielen Jahren dafür, dass die Kosten des Herdenschutzes den Nutztierhalter*innen überall vollständig erstattet werden.

Der Entwurf der Weidetier-Richtlinie vom 22.04.24, die dem Landesnaturschutzbeirat zur Stellungnahme zugestellt wurde, lässt die Förderung der flächendeckenden und vollständigen Finanzierung des Grundschatzes weiter vermissen. Es wäre von grundlegender Bedeutung, wenn der Landtag auf eine Beseitigung dieses Mangels hinwirken würde.

Die Flächenprämie von 40 €/Hektar durch die HALM-Förderung „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ wurde im Jahr 2018 für die Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe zur Aufrechterhaltung des Grundschatzes eingeführt. Sie bietet aber keine Gewähr, dass die Nutztierhalter*innen damit tatsächlich den Grundschatz finanzieren und unterhalten. Vor allem für die zahlreichen Nutztierhalter*innen mit nur wenigen Schafen und Ziegen und kleinen Flächen genügt der Förderbetrag nicht zur Finanzierung des Grundschatzes.

Die grundlegende Bedeutung des flächendeckenden Herdenschutzes beruht auf folgendem

⁵ Reinhardt I., Knauer F. et al. (2023): Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland. In: Voigt C. (Hrsg.): Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer Spektrum. Berlin: 231 – 256. Karlsson J., Johansson Ö. (2010): Predictability of repeated carnivore attacks on livestock favours reactive use of mitigation measures. *Journal of Applied Ecology* 47(1): 166 – 171. - https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-65745-4_9

⁶ Vgl.: Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Blanco, J., Sundseth, K., The situation of the wolf (canis lupus) in the European union: an in-depth analysis, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023; <https://data.europa.eu/doi/10.2779/187513>

fachlichen Zusammenhang: Es hat sich immer wieder gezeigt, dass das Rissgeschehen an Nutztieren von wenigen Wölfen bestimmt wird, während die Mehrzahl der Wölfe nie oder nur ausnahmsweise ein Nutztier reißt. Diese Erfahrung lässt sich in dem Satz,

„Die Qualität des Herdenschutzes und nicht die Zahl der Wölfe entscheidet über die Zahl der Nutztierrisse.“

zusammenfassen.

Wölfe, die regelmäßig Nutztiere reißen, wurden vorher entsprechend konditioniert. In Deutschland treffen Wölfe nahezu überall auf ungeschützte Weidetiere, an denen sie Nutztiere als leichte Beute kennenlernen. So machte der Rüde GW924m in Schleswig-Holstein 21 Übergriffe auf ungeschützte Schafe, bevor er das erste Mal einen ordnungsgemäßen Herdenschutzzaun überwand. Die Wölfin GW3092f machte auf ihrer Wanderung durch Hessen mindestens 15 Übergriffe, bevor sie in der Rhön den Herdenschutz überwand. Bekannt ist auch, dass das Rissgeschehen in den Bundesländern nicht gleichmäßig auftritt, sondern von „hot spots“ bestimmt wird.

Empirische Studien zu der Frage, wie und wann die Konditionierung im Einzelnen erfolgt, scheint es nicht zu geben. Es ist aber plausibel, dass die Wanderphase der jüngeren Wölfe hier eine wichtige Rolle spielt. In der Literatur werden diese Wölfe auch als „Floater“ bezeichnet. Die Vielzahl der Risse außerhalb von Wolfsterritorien, also außerhalb der Streifgebiete sesshafter Wölfe, weist auch auf die Bedeutung der noch nicht sesshaften „Wanderwölfe“ hin. Die Lösung aus dem Rudel ist eine Schlüsselphase im Leben eines jeden Wolfs. Er muss sich erstmals allein ernähren und er bewegt sich bei seinen Wanderungen immer wieder in unbekanntem Gelände. Trifft ein solcher Wolf auf ein ungeschütztes Weidetier, lernt er für sein ganzes Leben. Die Erfahrung leichter Beute darf ein Wolf, der überleben will, nicht vergessen. Umgekehrt wird ein „Floater“ aber durch den Stromschlag eines Herdenschutzzauns ebenso nachhaltig konditioniert. Wer schon einmal gesehen hat, wie panisch Hunde reagieren, die mit einem stromführenden Zaun in Berührung kommen, der kann sich die Wirkung einer Berührung des Herdenschutzzauns auf den Wolf gut vorstellen.

In den jährlichen Berichten „Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland“ wird dieser Zusammenhang wie folgt formuliert:

„Um Übergriffe auf Schafe und Ziegen zu vermeiden, ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert werden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lohnende Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er ‚insistieren‘, auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Mit jedem gelungenen Übergriff lernt das Tier dazu. Es wird regelrecht trainiert, die Schwachstellen der Schutzmaßnahmen zu finden und auszunutzen. Solche Individuen können schließlich auch lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze, zu überwinden, welche für die

meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben, sofern sie funktionstüchtig sind. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich schließlich für alle Nutztierhaltende der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden.“⁷

Artenschutzrechtliche Ausnahme: begründeter Einzelabschuss

Der BUND setzt sich schon seit vielen Jahren für das Nebeneinander von Weidetieren und Wölfen ein. Zentrale Bedeutung hat dabei für uns der Herdenschutz. Dieser bietet aber keinen hundertprozentigen Schutz vor Nutztierrißen. Wir haben immer anerkannt, dass Wölfe, die ernste Schäden i. S. v. § 45 Abs. 7 Nr.1 BNatSchG durch Nutztierrisse verursachen, entnommen werden sollten. Der BUND Bayern hat es seinem aktuellen Positionspapier zum Wolf vom Februar 2024 so formuliert:

„Die ‚Entnahme‘ von Wölfen aus der Natur, womit in der Praxis nichts Anderes als Abschüsse gemeint sind, ist notwendiger und sinnvoller Bestandteil eines in sich schlüssigen Wolfsmanagements. Sie wird notwendig, wenn Wölfe für Menschen gefährlich werden oder gelernt haben, sachgemäßen Herdenschutz zu überwinden.“⁸

Es ist eine missliche Situation, dass die Bescheide zu solchen Einzelabschüssen immer wieder vor Gericht scheitern. Der BUND hat jedoch im Interesse einer Versachlichung der Diskussion und zum Schutz der Weidetiere ein Interesse an rechtssicheren Entnahmebescheiden.

Die von den Gerichten festgestellten Rechtsfehler sind einerseits eine Folge der komplizierten Rechtslage. Etliche Bescheide haben aber leicht vermeidbare Rechtsfehler und zeigen, dass sie zu stark politisch motiviert waren. So kam das VG Kassel zu dem Ergebnis, dass die beiden in Hessen im Herbst 2023 zum Abschuss freigegebenen Wölfe nur einmal den Grundschutz überwunden hatten und stoppte folglich den Vollzug des Bescheides. In dem Beschluss des VG⁹ heißt es:

„Für die beiden zur Entnahme freigegebenen Wölfe GW3092f und GW322m kann im Ergebnis derzeit jedoch jeweils nur die einmalige Überwindung von Grundschutzmaßnahmen festgestellt werden.“

Dass das einmalige Überwinden des Grundschutzes keine Grundlage für die Prognose „ernster wirtschaftlicher Schäden“ sein kann, liegt auf der Hand.

Die 102. Umweltministerkonferenz vom 05.-07.06.2024 hat sich nun darauf verständigt, dass „der Praxisleitfaden zum Schnellabschussverfahren bis August präzisiert werden

⁷ Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2023): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2022, S. 4.

⁸ https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Tiere_und_Pflanzen/Tiere/S%C3%A4ugetiere/Wolf/BN_informiert_-_Der_Wolf_in_Bayern_-_Februar_2024.pdf, S. 30

⁹ VG Kassel Beschluss vom 08.11.2023 Az. 2 L 1765/23.KS

[soll]“.¹⁰

Warum die Abstimmung in der UMK über eine rechtssichere Umsetzung des Beschlusses zum Schnellabschussverfahren gut neun Monate dauern muss, bleibt unverständlich. Der Zeitverzug lässt sich auch nicht vollständig mit der Auswertung der schriftlichen Begründung des Beschlusses vom 12.04.2024 durch das OVG Lüneburg erklären, welches das Verfahren des Schnellabschlusses letztlich bestätigt hat. Gescheitert war der Bescheid an:

- fehlender Verbandsbeteiligung,
- fehlendem Herdenschutz für Rinder und
- rechtlichen Bedenken gegen die „Schadensprognose“.

Bei Beachtung des bestehenden Praxisleitfadens zur Entnahme von Wölfen wären diese Fehler nicht aufgetreten.

Bedenken gegen die „Schadensprognose“ hatte auch das OVG Münster in seinem Beschluss vom 09.02.2024 (21 B 74/24) zu einem Bescheid in NRW geäußert. Beide Beschlüsse verdeutlichen, dass das BNatSchG nicht die Wahrscheinlichkeit weiterer Überwindungen des Herdenschutzes, sondern den befürchteten „ernsten wirtschaftlichen Schaden“ zum Maßstab der Entscheidung erhebt. Damit geht die politische Diskussion der letzten Monate an der rechtlichen Problematik überwiegend vorbei, da sie sich auf die künftige Eintrittswahrscheinlichkeit eines Nutztierriesses konzentriert.

Beide Gerichte verweisen unter Bezug auf das EuGH-Urteil vom 8. Juli 1987 (C-247/85) darauf, dass eine Ausnahme vom europäischen Artenschutz ausgeschlossen ist, wenn lediglich geringfügige Schäden an Eigentumsgütern drohen. Weitere Konkretisierungen können vom Urteil des EuGH in der Rechtssache C-601/22 erwartet werden (vgl. Schlussantrag der Generalanwältin vom 18.01.2024).

Nach der Rechtsprechung erfordert die Schadensprognose die Berücksichtigung des Herdenschutzes. Rechtssicherheit für Einzelabschüsse lässt sich ohne eine bundesweite Vereinheitlichung der Herdenschutzmaßnahmen voraussichtlich nicht erreichen.

Zur Bestandsentwicklung des Wolfs in Hessen

Die Größe von Tierpopulationen wird in der Regel durch die Zahl der fortpflanzungsfähigen Individuen angegeben. Adulte, fortpflanzungsfähige Wölfe sind sesshaft und territorial. Sie können als Einzeltiere, als Paare oder im Rudel vorkommen. Rudel sind Paare mit Jungtieren.

Der Wolfsbestand ergibt sich aus der Addition der Rudel, der Paare und der territorialen Einzelindividuen. Als territorial (= resident) wird ein Wolf beurteilt, der mindestens in einem Gebiet lebt.

¹⁰ PM vom 07.06.24, <https://mkuem.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/laender-machen-sich-fuer-bessere-finanzierung-des-hochwasserschutzes-stark>

Unselbstständige Jungtiere und die noch nicht territorialen Wanderwölfe („Floater“) gehören nicht zur Fortpflanzungspopulation. Wanderwölfe legen auf der Suche nach einem Territorium riesige Entfernungen zurück. Sie können zwar im Rahmen des Monitorings durch DNA-Proben individuell erkannt werden, doch bleibt ihr Aufenthalt unklar, bis sie zu sesshaften Wölfen werden. Die Zahl der individuell bestimmten Wanderwölfe hängt vor allem von der Intensität des Monitorings ab.

Nachdem im Jahr 2000 wieder die ersten Wolfswelpen in Deutschland geboren wurden, erreichte ein einzelner Wolf im Monitoringjahr 2008/2009 den Reinhardswald in Hessen. Er konnte dort bis zum Monitoringjahr 2010/2021 nachgewiesen werden.

Erst im Monitoringjahr 2019/2020 wurden wieder sesshafte Wölfe in Hessen festgestellt. Ihre Zahl nahm in den Folgejahren langsam zu. Das Maximum wurde mit 10 sesshaften Wölfen in sieben Territorien im Monitoringjahr 2021/2022 erreicht. Im letzten Monitoringjahr 2022/2023 war ihre Zahl sogar um ein Individuum zurück gegangen.

Wolfsjahr	Rudel	Paar	Einzel-individuum	Territorien	adulte, territoriale Individuen
2008/2009			1	1	1
2009/2010			1	1	1
2010/2011			1	1	1
2011/2012					0
2012/2013					0
2013/2014					0
2014/2015					0
2015/2016					0
2016/2017					0
2017/2018					0
2018/2019					0
2019/2020			2	2	2
2020/2021		1	3	4	5
2021/2022	1	3	1	5	9
2022/2023	3		4	7	10
2023/2024	2	1	3	6	9

Tabelle 1: Bestandsentwicklung in Hessen (Quelle: HLNUG Wolfszentrum)¹¹

Damit ist die Zahl der Territorien und der sesshaften Wölfe in Hessen weiterhin gering.

Bejagung des Wolfs in Hessen?

Nach einer Abstufung des Wolfs in Anhang V der FFH-RL ist die Einführung einer Jagdzeit in Deutschland möglich. Häufig wird allerdings verkannt, dass die dann mögliche jagdliche Bewirtschaftung unter Beachtung von Artikel 2 FFH-RL erfolgen muss. Dieser fordert für alle Arten die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände.

¹¹https://www.hlnug.de/fileadmin/img_content/naturschutz/artenschutz/Arten_melden/wolf/Wolf_neu/UEberblick_Wolfsterritorien_in_Hessen_Stand_7.11.2023.pdf

Die Erhaltungszustände der Arten werden auf der Ebene der biogeographischen Regionen bewertet. Hessen gehört zur kontinentalen biogeographischen Region.

In der UMK wurde einvernehmlich zur Kenntnis genommen, dass der günstige Erhaltungszustand des Wolfs erreicht ist, wenn dort 232 Rudel oder Paare vorkommen (Bericht der Sts-Ad-hoc-AG „Referenzwert“ an die UMK vom 27.11.2023). Diese Bestandshöhe ist noch nicht erreicht. Nach dem letzten Statusbericht zum Wolf leben in ganz Deutschland erst 229 Rudel und Paare (DBBW 2023: Statusbericht 2022/2023), von denen 44 in der atlantischen biogeographischen und 185 in der kontinentalen Region sesshaft sind. Selbst wenn die Bejagung des Wolfs in Deutschland heute bereits zulässig wäre, könnte er in Hessen nicht bejagt werden.

Da die biogeographischen Regionen die Grenzen der Bundesländer überschreiten, wird der Umfang der zulässigen Abschüsse nicht in einem Bundesland, sondern auf Bundesebene festgelegt werden müssen. Es spricht deshalb vieles dafür, dass die gesamte Bejagung bundesrechtlich normiert werden muss und die Länder keine eigenen Abschusshöhen bestimmen .

Da es bis zur förmlichen Zulassung der Jagd noch einige Jahre dauern wird und die Abschusshöhen nicht von den Bundesländern festgelegt werden können, hat die nun geplante Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht zwar politische Signalwirkung, aber keine praktische Bedeutung. Sie rechtfertigt auf keinen Fall den geplanten Verwaltungsumbau.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Norgall
stellv. Geschäftsführer/Naturschutzreferent

Landesverband AbL Hessen e.V.
Sitz der Geschäftsstelle
Oliver Diehl
Hof Niederholzhausen
35285 Gemünden

hessen@abl-ev.de



Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns den Raum für eine Stellungnahme geben.

Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht ändert im Alltag weidetierhaltender Betriebe bei gleichzeitiger ganzjähriger Schonzeit nichts.

Auch der Umgang mit dem Wolf ändert sich dadurch nicht. Ob und wie sich die Aufnahme des Wolfs in Jagdrecht in Zukunft auswirken wird, ist nicht absehbar.

In der „Begründung A. Allgemeiner Teil“ wird von der Landesregierung eine *Trendwende Wolf* in Aussicht gestellt. Diese ist für uns in diesem Gesetz nicht sichtbar. Von *ideologiefreiem Umgang mit dem Wolf* zu sprechen, ist unserer Meinung nach wenig hilfreich, denn wir wollen nicht nur unsere Weidetiere geschützt sehen, sondern auch an einem gesellschaftlichen Diskurs teilnehmen ohne solche Zuschreibungen.

Unter Punkt 10 werden die Änderungen des §39 aufgeführt.

[Für Änderungen bei den Zuständigkeiten für Ausnahmegenehmigungen sehen wir keine Veranlassung.](#)

Wolfszentrum und AG Wolf:

Die Verlagerung der Zuständigkeit weg vom HLNUG hin zu Hessen Forst halten wir für einen großen Fehler. Wir bezweifeln hier nicht die Kompetenz von Hessen Forst, der die letzten Jahre erfolgreich in das Thema Wolf eingebunden war. Das HLNUG hat in einer schwierigen und zum Teil aufgeheizten Debatte immer einen kühlen Kopf bewahrt. Mit der AG-Wolf wurde unter der Leitung des HLNUG eine Plattform geschaffen, die einen „ideologiefreien“ Austausch ermöglicht hat. Die Förderung des Weidetierschutzes in seiner heutigen Form wäre ohne die AG-Wolf nicht möglich gewesen. Sicher, als Vertreterin weidetierhaltender Betriebe, sehen wir bei der Förderung, wie bei der Entnahme übergriffiger Wölfe Luft nach oben aber diese Diskussionen würden wir gerne in diesem eingespielten Rahmen und mit den bekannten Akteuren führen. Außerdem wird eine Übergabe an den Hessen Forst sicher nicht störungsfrei verlaufen und hohe Kosten verursachen.



Per E-Mail: s.franz@ltg.hessen.de; a.czech@ltg.essen.de
Vorsitzende des Ausschusses für
Landwirtschaft und Umwelt
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent Vogelmann/Brodth
Abteilung 2.2
Unser Zeichen Vo/SB/hk

Telefon 06108 6001-49
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen I 2. 10
Ihre Nachricht vom 29.05.2024

Datum 19. Juni 2024

Gesetzentwurf – Fraktion der CDU, Fraktion der SPD
Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften
Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt

Sehr geehrte Frau Knell,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind zu den beabsichtigten Änderungen der jagdrechtlichen Vorschriften keine Anmerkungen zu machen.

Dennoch möchten wir die beabsichtigte Änderung des Hessischen Jagdgesetzes zum Anlass nehmen, auf ein für die Städte und Gemeinden dringendes Problem hinzuweisen, das mit der Änderung des Hessischen Jagdgesetzes gelöst werden könnte, nämlich den Regelungen zum jagdrechtlichen Vorverfahren in § 36 HJagdG. Im Hinblick auf die Problematik hatten wir das seinerzeit zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mehrfach angeschrieben, nämlich mit Schreiben vom 16.6.2015, 21.12.2015, 20.5.2020 und 2.2.2021. Eine schriftliche Antwort auf die dort aufgezeigten Probleme steht bis heute noch aus.

Diese Problematik stellt sich kurz zusammengefasst wie folgt dar:

Wildschäden sind nach § 36 des Hessischen Jagdgesetzes vom Gemeindevorstand festzusetzen, d.h. Städte und Gemeinden erlassen i.R. des jagdrechtlichen Vorverfahrens Verwaltungsakte in denen über zivilrechtliche (!) Forderungen entschieden wird. In der Praxis ist festzustellen, dass das jagdrechtliche Vorverfahren häufig als Projektionsfläche für anderweitige Konflikte dient. Ähnlich wie bei baurechtlichen oder nachbarrechtlichen Streitigkeiten, die häufig sehr emotio-



nal geführt werden und ihren Ursprung an anderer Stelle haben, findet der Streit nicht nur zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner statt, sondern regelmäßig gerät auch die Gemeinde als verfahrensführende Behörde ins „Kreuzfeuer“. Vereinzelt sind in besonders „kritischen“ Jagdbezirken sogar Fälle bekannt geworden, in denen die bestellten Wildschadenschätzer sich schlicht weigerten, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben. Während die Tätigkeit als Wildschadenschätzer quasi auf „freiwilliger Basis“ stattfindet, können sich Bedienstete von Städten und Gemeinden diesen – falls eine der geschilderten Konfliktlagen gegeben ist - psychisch überaus belastenden Verfahren nicht entziehen. Der Geschäftsstelle unseres Verbandes sind im Zuge der Rechtsberatung unserer Mitglieder Fälle bekannt geworden, in denen gemeindliche Bedienstete aufgrund der Durchführung dieser jagdrechtlichen Vorverfahren mit Strafanzeigen bei den Staatsanwaltschaften und/oder Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen werden. Diese lagen nicht in einem Fehlverhalten der Bediensteten begründet; in keinem Fall hat die Anzeige zu einer Verurteilung geführt. Darüber hinaus sind uns Fälle bekannt geworden in denen gemeindliche Mitarbeiter von Anspruchstellern und Anspruchsgegnern derart persönlich und über einen längeren Zeitraum angegangen wurden, dass sie sich in stationäre psychiatrische Behandlung begeben mussten!

Diese missliche Lage, die es zu konstatieren gilt, liegt darin begründet, dass die rechtlichen Vorgaben derart rudimentär und defizitär sind, dass rechtssichere Entscheidungen gar nicht möglich sind. Darüber hinaus sind Gemeinden mit der Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche in einem Verfahren, in dem sie „gerichtsähnlich“ tätig werden, strukturell überfordert. Beispielfhaft sei nur darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung eines Mitverschuldens (§ 254 BGB) überaus komplexe und schwierige rechtliche Fragen abzarbeiten sind. Ähnlich verhält es sich bei der Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen (§ 36 Abs. 5 S. 2 HJagdG). Diese Entscheidung bestimmt sich analog § 91 ZPO nach dem Grad des Obsiegens bzw. Unterliegens. Da bei dem Antrag auf Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens jedoch von der weit überwiegenden Rechtsprechung keine konkrete Bezifferung verlangt wird, fehlt der Ansatzpunkt für die Verteilung der Kosten, was wiederum neue Streitigkeiten nach sich zieht. Zuletzt können nach § 36 Abs. 6 Satz 1 HJagdG die Verfahrensgebühren sowie die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, den Beteiligten in Rechnung gestellt werden. Demgegenüber regelt § 37 Abs. 2 S. 2 HJagdG, dass – im Falle des Rechtsmittels – das zuständige Zivilgericht über die zu erstattenden Kosten des Verfahrens nach § 36 HJagdG nach billigem Ermessen zu erkennen hat. Dieses Urteil bindet jedoch nur Kläger und Beklagten. Mithin wird zwar über die Kosten der Gemeinde entschieden, diese hat jedoch keine Möglichkeit auf der Grundlage des Urteils diese Kosten tatsächlich auch geltend zu machen.

Wir bitten Sie daher ebenso höflich wie nachdrücklich, im Interesse aller hessischen Städte und Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass das Hessische Jagdgesetz dahingehend überarbeitet wird, dass Städte und Gemeinden der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe tatsächlich auch rechtssicher nachkommen können.

In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf die Rechtslage in Baden-Württemberg hinzuweisen. Im dortigen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG), siehe hier insbesondere § 57 JWMG, und der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des



Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) wird der Wild- oder Jagdschaden zwar ebenso wie in Hessen bei der Gemeinde angezeigt, diese muss jedoch keinen jagdrechtlichen Vorbescheid erlassen. Vielmehr wird der Versuch des Erzielens einer gütlichen Einigung auf die Betroffenen, also den Geschädigten und den Jagd ausübungsberechtigten übertragen. Dies erscheint insofern als eine sachgerechte Lösung, als dass Gegenstand der Streitigkeit zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zwischen zwei privaten Parteien sind. Hinzu kommt eine merkliche Entlastung der Gemeinden, da die Erstellung der jagdrechtlichen Vorbescheide mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind, der sich gerade in den heutigen Zeiten angespannter Personalsituationen und des Fachkräftemangels erheblich bemerkbar macht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach den gesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg die Anerkennung von Wildschadenschätzern durch die untere Jagdbehörde erfolgt. Auch hierbei handelt es sich um eine Regelung, die für die Städte und Gemeinden eine wesentliche Erleichterung darstellt, da es häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, einen geeigneten Wildschadenschätzer zu finden.

Letztendlich ist festzuhalten, dass mit der aktuellen gesetzlichen Regelung in Hessen bezüglich des jagdrechtlichen Vorverfahrens erhebliche Belastungen und Risiken für Städte und Gemeinden einhergehen. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie nachdrücklich um Berücksichtigung der oben dargelegten Problematik im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes und einer entsprechenden Anpassung der gesetzlichen Regelungen.

Abschließend teilen wir mit, dass eine Teilnahme unsererseits an der öffentlichen mündlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am 27.6.2024 aus terminlichen Gründen leider nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Hege
Geschäftsführer



**Hessischer
Bauernverband**

Hessischer Bauernverband e. V.
Haus der hessischen Landwirtschaft
Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

www.hessischerbauernverband.de

Tel.: 06172 7106-112/-113

Fax.: 06172 7106-10

E-Mail: info@hessischerbauernverband.de

20. Juni 2024

Hessischer Bauernverband e. V. · Taunusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft
und Umwelt im Hessischen Landtag
Frau Wiebke Knell, MdL
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Per mail: s.franz@ltg.hessen.de, a.czech@ltg.hessen.de

Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt AZ: I 2.10

Sehr geehrte Frau Knell,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorgenannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

In Hessen ist die Wolfsdichte im Verhältnis zu anderen Regionen Deutschlands verhältnismäßig gering. Dennoch haben sogenannte „Problemwölfe“ auch in Hessen bereits erhebliche Schäden in Nutztierbeständen verursacht und lassen die betroffenen sowie übrigen Tierhalter daran zweifeln, ob eine Weidetierhaltung noch vertretbar ist. Aus diesem Grund fordert der Berufsstand schon lange, ein aktives Wolfsmanagement vorzusehen und die Regulierung der Wolfsbestände zu ermöglichen, nachdem der gute Erhaltungszustand des Wolfes zwischenzeitlich un gefährdet erreicht ist.

Wir sind dankbar für den Vorstoß der Fraktionen der Regierungsparteien, den Wolf dem Jagdrecht zu unterstellen. Dabei verkennen wir nicht, dass ohne eine vorherige Korrektur des Schutzstatus des Wolfes auf internationaler, insbesondere auf EU-Ebene eine „normale“ Bejagung des Wolfes nicht umsetzbar ist. Umso wichtiger ist es, schon jetzt auf den sicherlich zukünftig korrigierten Schutzstatus auch im Jagdrecht abzubilden. Der Gesetzentwurf bildet die aktuelle Einstufung und die darauf aufbauenden Ausnahmetatbestände nach § 45 und § 45a BNatSchG ab. Deren Anwendung ist aktueller Stand. Die Praxis zeigt aber auch in den aktuell schon stärker betroffenen Bundesländern deutliche Probleme im Umgang mit dem Wolf und der rechtlichen wie praktischen Umsetzung von Entnahmen. Uns ist bewusst, dass mit dem vor-

liegenden Gesetzentwurf kein Einfluss auf Bundesrecht oder gar internationales Recht genommen werden kann. Wir wollen es dennoch nicht versäumen, das Land Hessen aufzufordern, auf allen Ebenen darauf hinzuwirken, den Schutzstatus des Wolfes zu korrigieren und den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Nach dieser überfälligen Anpassung wird allerdings auch die landesrechtliche Kompetenz gestärkt, da dann das Jagdrecht dem Naturschutzrecht formell vorgeht. Zwar werden dann immer noch Schutzvorgaben bei der Ausgestaltung der Bejagungsmöglichkeiten und -zeiten einzuhalten sein. Diese werden dann aber im Jagdrecht abgebildet und haben andere als die derzeit geltenden Vorschriften umzusetzen. Deshalb regen wir an, zu prüfen, ob schon mit der aktuellen Ergänzung des Jagdgesetzes vorgehend Regelungen für die Zeit aufgenommen werden, in der der Schutzstatus des Wolfes abgesenkt wird. Das hätte den Vorteil, dass dann nicht ein weiteres Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden muss, um den dann neuen rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Es könnte dann direkt das hessische Jagdrecht Anwendung finden.

Zu den Regelungen im Einzelnen ist kaum vorzutragen: Sie setzen technisch die Implementierung des Wolfes in das Jagdrecht unter Beachtung des aktuell auf ihn anwendbaren Naturschutzrechtes um. Einzig problematisch erscheint die Anwendung des Elterntierschutzes. In den wichtigen Fallgestaltungen, in denen eine naturschutzrechtliche Entnahme erlaubt wird, muss der Elterntierschutz ausnahmsweise zurückgestellt werden. Die Befugnisse in § 2a Abs. 1 HJagdV-E sollten möglichst weit gefasst werden bzw. weitergehend definiert werden, da ansonsten insbesondere bei den Jagdausübungsberechtigten die berechtigte Angst aufkommen könnte, den im Sterben liegenden verunfallten Wolf von seinen Leiden zu erlösen, weil im Nachgang in Zweifel gezogen wird, dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Insoweit wäre ggf. klarzustellen, dass vom Verbot, kranke oder verletzte Wolfshybriden aufzunehmen, um sie gesundzupflegen (§ 23a Abs. 4 HJagdG-E), insbesondere auch auf die in § 2a Abs. 1 HJagdG-E genannten Fälle anzuwenden ist. Zu definieren wäre zumindest, was unter „rechtzeitiger Hinzuziehung“ zu verstehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Hans-Georg Paulus
Generalsekretär

Friedrichsdorf, 20.06.2024

Ihr Zeichen: I 2.10

Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst Hessen anlässlich der Öffentlichen mündlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt zum Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zum Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen. Als Verband begrüßen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich und sehen darin einen wichtigen ersten Schritt. Die Erhaltung der Weidetierhaltung ist uns aus ökologischen, kulturellen und sozialen Gründen sowie zum Erhalt der Artenvielfalt und Kulturlandschaft ein wichtiges Thema. Doch diese wird durch einen Wolfsbestand, welcher über den günstigen Erhaltungszustand hinaus exponentiell wächst, bedroht. Der Gesetzesentwurf ist insbesondere ein wichtiger Meilenstein für die Menschen im ländlichen Raum.

Trotz unserer positiven Einschätzung sehen wir die Notwendigkeit, den Gesetzesentwurf nochmals unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung zu betrachten. Eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands ist essentiell, um die Umsetzung für alle Beteiligten effizienter zu gestalten und unnötige Hürden abzubauen.

Zu Art. 1

§ 39

„(5) Die Bediensteten der Jagdbehörden und des Landesbetriebs Hessen-Forst sowie von diesen beauftragte Personen sind berechtigt, Grundstücke in nicht befriedeten Bezirken nach § 5 Abs. 1 und 2 einschließlich Straßen und Wege zur Wahrnehmung ihrer

Aufgaben im Rahmen des Monitorings nach § 23a Abs. 11 und der Pflege des Bestands des Wolfs unentgeltlich zu betreten oder zu befahren. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und sonstige Berechtigte sollen rechtzeitig vor dem Betreten oder Befahren der Grundstücke informiert werden. Die Information kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Betreten und Befahren der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die aus Satz 1 erwachsende Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorg-falts- oder Verkehrssicherungspflichten der Grundstückseigentümer begründet.“

Änderungsvorschlag:

Entweder „sowie von diesen beauftragte Personen sind berechtigt“ oder „und der Pflege des Bestands des Wolfs“ streichen.

Begründung:

Der potentielle Personenkreis ist in der Kombination mit der recht unbestimmten Aufgabe der „Pflege des Bestands des Wolfs“ zu groß.

Hier besteht die Gefahr eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die Interessen der Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und Jagdausübungsberechtigten. Dies umso mehr sollten hierfür ehrenamtliche Helfer ihrem Hobby nachgehen.

Wir hoffen, dass der Gesetzesentwurf schnell und umfassend umgesetzt wird, und stehen bereit, die weiteren Schritte aktiv zu begleiten und zu unterstützen.

Wir bitten um Beachtung der Stellungnahme.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Phillipp Victor Russell
Vorsitzender



V.J.E.H. • Postfach 13 29 • 61364 Friedrichsdorf/Taunus

Hessischer Landtag
Frau Vorsitzende Wiebke Knell
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

20. Juni 2024

**Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt
Ihr Zeichen: I 2.10
Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften – Drucks. 21/507**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Knell,

gerne nehmen wir zu dem Gesetzentwurf Stellung. In der mündlichen Anhörung am 27. Juni werde ich unseren Verband vertreten dürfen.

Lassen Sie mich zunächst unseren Verband kurz vorstellen: Wir, der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V. vertreten mit unseren Kreisverbänden mehr als 1.600 Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer mit rund 1.000.000 Hektar bejagbarer Fläche und ca. 300.000 Jagdgenossen. Als eine unserer wesentlichen Aufgaben sehen wir es an, das Jagdrecht des Grundeigentümers zu erhalten und zu schützen.

Die Forderung den Wolf im Rahmen des Jagdrechts zu regulieren ist eine Forderung, die wir schon sehr früh aufgestellt haben. Umso mehr freut es uns, dass dem mit dem vorgelegten Gesetzentwurf entsprochen werden soll. Wir begrüßen das Vorhaben grundsätzlich, auch wenn eine Bejagung beim aktuellen internationalen Schutzstatus des Wolfes nicht wie bei anderen dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten stattfinden kann, sondern eine Regulierung durch das scharfe Naturschutzrecht aktuell praktisch kaum relevant werden dürfte. Aktuelle Rechtsprechung wendet die Ausnahmetatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes ausgesprochen restriktiv an. Diese Diskrepanz zwischen gutem Erhaltungszustand des Wolfes in Europa und Deutschland mit immer weiter stark steigenden Beständen bei immer ausufernden Problemstellungen einerseits und den

restriktivsten Managementmöglichkeiten andererseits ist nicht mehr nachvollziehbar und muss in einer kurzfristigen Änderung des Schutzstatus zunächst auf internationaler und dem folgend auf nationaler Ebene münden. Wir begrüßen deshalb, dass die Koalitionspartner vereinbart haben, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung umgehend bei der EU beantragt, den Wolf in Anhang V der FFH-Richtlinie zu überführen. Wenn allerdings der Schutzstatus geändert ist, sollte das hessische Jagdrecht auf die geänderte Rechtslage vorbereitet sein. Wie regen deshalb an, schon im hiesigen Gesetzgebungsverfahren Regelungen vorzusehen, die auf den verminderten Schutzstatus abstellen. Die bundes- und EU-rechtlichen Vorgaben bei herabgesetztem Schutzstatus sind schon jetzt bekannt.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die Änderungen betreffen teilweise Aktualisierungen des Gesetzestextes. Diese sollen nicht kommentiert werden. Sie sind notwendig.

Der Verweis allein auf § 22 Abs. 4 S. 1 des Bundesjagdgesetzes in § 23a Abs. 2 S. 3 HJagdG-E könnte dahingehend missverstanden werden, dass der Elterntierschutz ohne Ausnahme gewährleistet werden muss. Das könnte über weite Teile des Jahres eine Entnahme der Elterntiere unmöglich machen. Hier bedarf es einer Umkehr: Es sollte bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Entnahme festgestellt werden, dass gerade grundsätzlich von einer Ausnahme vom Elterntierschutz auszugehen ist, die Entnahme auch von Elterntieren möglich ist. Die grundsätzliche Ausnahmemöglichkeit sieht bereits der „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutzierrissen“ der UMK vor. Dort ist noch eine Einzelfallabwägung vorgesehen. Es sollte klargestellt werden, dass grundsätzlich von einer Ausnahmesituation auszugehen ist, die dem Elterntierschutz vorgeht. Dies gilt erst recht bei Wolfshybriden.

Die in § 23a Abs. 1 HJagdG-E vorgesehene Besenderung und Kennzeichnung von Wölfen sollte ähnlich der niedersächsischen Regelung (§ 28 Abs. 8 S. 4 NJagdG) von der Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten abhängig gemacht werden.

Die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde nach § 39 Abs. 3a HJagdG-E ist folgerichtig und wird begrüßt.

Das in § 39 Abs. 5 HJagdG-E vorgesehene Betretens- und Befahrensrecht sollte auf diejenigen beschränkt werden, die für das Monitoring zuständig sind. Eine konkrete Benennung der Bediensteten der Jagdbehörden und des Landesbetriebes Hessen-Forst sollte im Sinne zukünftiger Zuständigkeitsänderungen unterbleiben. Eine rechtzeitige Information der Eigentümer und sonstiger Berechtigter – also insbesondere der Jagdpächter und Landbewirtschaftler – ist zur Pflicht zu machen. Eine Entschädigungsregelung bei Schäden im Zusammenhang mit dem Monitoring ist aufzunehmen. Der Ausschluss besonderer Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten erscheint zu kurz gegriffen. Es sollte ein vollständiger Haftungsausschluss erfolgen.

Die vorgesehene Regelung in § 2a HJagdV wird grundsätzlich begrüßt, würde in der Praxis aufgrund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe aber voraussichtlich Umsetzungsschwierigkeiten hervorrufen. Es sollte hier klargestellt werden, dass jedenfalls bei einem fluchtunfähigen Tier unvermittelt jeder Jagdausübungsberechtigte das Tier von seinen Leiden erlösen darf. Bei Fluchtunfähigkeit ist von einer ernsten Erkrankung und im Zweifel von erheblichen Schmerzen auszugehen. Es muss dann nicht erst geprüft werden, ob ein erheblicher physischer Schaden vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Schöbel
Geschäftsführer